

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 DSGVO im Rahmen der Naturparkförderung

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzerklärung im Zusammenhang mit der Förderung (Antrag auf Zuwendung) nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen für Naturparke in Baden-Württemberg (VwV NPBW).

2. Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen

Die nachfolgend genannten Dienststellen sind im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO für die unter 1. genannte Verarbeitungstätigkeit verantwortlich:

- Für das Förderverfahren und das Antragsformular:
Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) Hausanschrift: Kernerplatz 10, D- 70182 Stuttgart
Postanschrift: Postfach 10 34 44, 70029 Stuttgart
Tel.: +49 711/126-0
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de
- Für die Bearbeitung der Anträge inkl. Verarbeitung der personenbezogenen Daten:
Regierungspräsidium (RP) Freiburg
Hausanschrift: Rathausgasse 33, 79098 Freiburg i.Br.
Postanschrift: Regierungspräsidium Freiburg, 79083 Freiburg i. Br.
Tel.: 0761/208-0
E-Mail: poststelle@rpf.bwl.de

Gesamtverantwortlicher für die EU-kofinanzierten Fördermaßnahmen ist die Zahlstelle, die oben genannten Stellen handeln als Teile der Zahlstelle.

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Die behördlichen Datenschutzbeauftragten des MLR erreichen Sie unter:
datenschutz@mlr.bwl.de

Die behördlichen Datenschutzbeauftragten des RP Freiburg erreichen Sie unter:
datenschutzbeauftragter@rpf.bwl.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

a) Zwecke der Verarbeitung

Die Erhebung, Bearbeitung und Speicherung Ihrer im Antragsformular angegebenen Daten und deren Verarbeitung sind für den Zweck der Antragsbearbeitung und Auszahlung von Fördermitteln sowie der Kontrollen von Fördermaßnahmen notwendig und werden in den für die Bearbeitung vorgesehenen EDV-Systemen (FOKUS-Datenbank der Landesforstverwaltung bzw. ceres des MLR) bis zu ihrer Löschung gespeichert. Weiterhin werden die Unterlagen in der Förderakte bis zum Ende der definierten Aufbewahrungsfristen aufbewahrt.

Daten des Förderantrags werden darüber hinaus zur Erstellung von anonymisierten Auswertungen zur Förderung und zur Erledigung von Stellungnahmen durch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, die Regierungspräsidien oder die unteren Verwaltungsbehörden in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verwendet, wenn dies für die Zweckerfüllung erforderlich ist.

Auf die Transparenzpflichten der Europäischen Agrarfonds (ELER, EGFL) wird gesondert hingewiesen (vgl. Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers).

b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 DSGVO verarbeitet. Danach ist die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden bei Erfordernis weitergegeben an:

- die zuständigen Naturparkgeschäftsstellen für Zwecke der Antragsvorprüfung, Antragsberatung oder der Durchführung von Kontrollen (Inaugenscheinnahmen, Kontaktaufnahme bei Vor-Ort-Kontrollen...)
- den zuständigen Stellen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes im Rahmen ihrer Zuständigkeit und deren Beauftragten sowie Prüforganen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes wie Rechnungsprüfungsamt, Landesrechnungshof, Europäischer Rechnungshof, Europäische Finanzkontrolle, Europäische Kommission etc.

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz übermittelt der Europäischen Kommission einen jährlich vorgesehenen Bericht gemäß VO (EU) 2015/1589 Artikel 26. Dies ist notwendig damit die Europäische Kommission die Beihilferegulungen verfolgen kann. In die Berichterstattung fließen diejenigen Informationen ein, die für die Kommission notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle beihilferechtlichen Vereinbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Informationen werden nur für die Zwecke der Berichterstattung und des Monitorings verwendet.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Drittländer ist nicht vorgesehen.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Bewilligungsstelle und dem Abschluss des Fördervorhabens/-projektes unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, die für die Aufgabenerfüllung der Förderung mit EU-, Bundes- und Landesmitteln erforderlich ist, mindestens jedoch für die Dauer der Zweckbindungsfrist, aufbewahrt und gespeichert.

Dies ist bei Fördervorhaben / -projekten mit einer im Zuwendungsbescheid auferlegten Zweckbindungsfrist (nach Landeshaushaltsordnung) nach Ablauf dieser Frist und zusätzlich weiteren 5 Jahren der Fall, frühestens jedoch nach 10 Jahren. Die Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren gilt insbesondere für Vorhaben / Projekte, die keiner Zweckbindungsfrist unterliegen.

Beginn der Aufbewahrungs- bzw. Zweckbindungsfrist ist der 1. Januar des auf die Schlusszahlung (Endverwendungsnachweis) folgenden Kalenderjahres.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO) sowie ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) zu.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten hinsichtlich der Antragsbearbeitung Gebrauch machen wollen, wenden Sie sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Stelle des Regierungspräsidiums Freiburg.

Bei Problemen zum Inhalt des Förderverfahrens und des Antragsformulars wenden Sie sich an das MLR.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen den Datenschutz verstößt, haben Sie, unbeschadet eines anderen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs, das Recht auf Beschwerde beim Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg (poststelle@lfdi.bwl.de).

Eine automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 Datenschutzgrundverordnung findet nicht statt.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung ist die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten im Zusammenhang mit der Förderung nach VwV NPBW rechtmäßig.

Die Angaben im Zuwendungsantrag (einschließlich der Anlagen) und die Einholung der Auskünfte durch die zuständigen Bewilligungsbehörden sind für die Bearbeitung der beantragten Fördermaßnahmen erforderlich (Artikel 30 EU-DSGVO). Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist im Falle der Einreichung eines Förderantrags vorgeschrieben. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag auf Zuwendung nicht bewilligt werden.

Abweichend hiervon ist die Kenntnis Ihrer Telefon- und Telefaxnummer, sowie Ihrer E-Mail-Adresse nicht zwingend erforderlich, erleichtert jedoch die Antragsbearbeitung und eventuell erforderliche Kontaktaufnahme im Fall von Rückfragen. Eine Auskunft zu diesen Daten im Antragsformular erfolgt gegebenenfalls auf freiwilliger Basis. Mit Ihrer Unterschrift auf dem Förderantrag stimmen Sie der Verarbeitung dieser Daten zu. Ihre Einwilligung können Sie jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.